ZEISS Forum
Hausordnung

§ 1 GRUNDSÄTZLICHES
Carl Zeiss AG und die von Carl Zeiss AG beauftragten Personen üben jederzeit das Hausrecht aus. Den Weisungen der Carl Zeiss AG und der von der Carl Zeiss AG beauftragten Dritten sind Folge zu leisten. Der Carl Zeiss AG und den von der Carl Zeiss AG beauftragten Dritten ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gestatten.

§ 2 TECHNISCHE EINRICHTUNGEN
Die technischen Einrichtungen dürfen nur von Personal des ZEISS Forums bedient werden. Das selbstständige Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz ist ausdrücklich untersagt.

§ 3 BESTUHLUNG UND BETISCHUNG
Für die Einrichtung der Säle und Räume sind die amtlichen Saalpläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) maßgebend.

§ 4 VERANSTALTUNGSDAUER Sofern im Nutzungsvertrag nichts anderes vereinbart oder anderweitig ausdrücklich etwas Abweichendes mit dem ZEISS Forum vereinbart ist, erfolgt die Öffnung der Räumlichkeiten gemäß den beim ZEISS Forum angemeldeten und genehmigten Veranstaltungszei-ten. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schlie-ßung der benutzten Räumlichkeiten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung zu dem im Nutzungs vertrag genannten Zeitpunkt beendet ist, und die Räumlichkeiten entsprechend der vereinbarten Termine vollständig geräumt werden. Die Über-gabe der Räume erfolgt in ordentlichem Zustand. Die Rückgabe hat im ursprüng-lichen Zustand zu erfolgen.

§ 5 SICHERHEITSTECHNISCHE, GESETZLICHE UND POLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

1. Der Mieter hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. Die behördlich genehmigten Bestuhlungsvarianten sind zwingend einzuhalten.
2. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Gänge zwischen den Tisch- und Stuhlreihen und insbesondere zu den Ausgängen und Fluchtwegen führenden Gänge nicht zugestellt werden. Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen freizuhalten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
3. Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsständen, Mobiliar oder sonstigem Inventar verstellt und nicht mit Dekorationen verhängt werden.
4. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist untersagt.
5. Sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, ist das Kochen in allen Räumlichkeiten (insbesondere auch im Backstagebereich) egal mit welcher Kocheinrichtung, strengstens untersagt. Sofern etwas Abweichendes vereinbart ist, ist das Kochen ausschließlich in und mit den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet.
6. In allen Räumlichkeiten sowie im Außenbereich des Standorts der Carl Zeiss AG besteht Rauchverbot. Im Außenbereich sind separate Raucherbereiche ausgewiesen.
7. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Für die Veranstaltungen in den Räumlichkeiten wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Werksfeuerwehr gestellt und dem Mieter in Rechnung gestellt.
8. Der Mieter ist für die unbedingte Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung („VStättVo“) in der jeweils gültigen Verfassung verantwortlich.
9. Der Mieter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und die Jugendschutzbestimmungen zu beachten und für die Einhaltung der Polizeistunde zu sorgen.

§ 6 DEKORATION

1. Dekorationen, Aufbauten, Ausstellungsgegenstände sowie das Anbringen von Lichtreklame, Schaukästen, Firmenschildern etc. dürfen nur mit Zustimmung der Carl Zeiss AG eingebracht oder angebracht werden. Das Bekleben oder Bemalen der Wände, innen und außen, sowie Fußböden oder sonstiger Einrichtungen ist nicht gestattet.
2. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwertung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
3. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

4. Papierschlangen, Wurfgegenstände u. ä. müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden. Die Verkleidung einzelner Wände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen, sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.

§ 7 BESUCHERGARDEROBE

1. Der Garderobendienst (Besuchergarderobe) wird durch den Mieter ausgeführt, es sei denn, im Nutzungsvertrag ist vereinbart, dass die Ausführung des Garderobendienstes als Zusatzdienst des ZEISS Forums durchgeführt wird.
2. Die Carl Zeiss AG übernimmt keine Haftung für die eingehängte Garderobe.
3. Der Mieter oder Veranstalter hat darauf zu achten, dass in die Veranstaltungssäle keine schwere Übergarderobe, Stöcke und Schirme, ausgenommen Gehhilfen für Behinderte, mitgenommen werden, welch hierdurch zu Stolperfallen werden. In großen Veranstaltungsräumen finden sich mobile Garderoben für die Unterbringung.

§ 8 MUSIKINSTRUMENTE UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE

Die in den Räumlichkeiten vorhandenen Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der Instrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die vom ZEISS Forum hierzu beauftragt werden.

§ 9 GASTRONOMIE

Die gastronomische Betreuung erfolgt gemäß Vereinbarung der Parteien (Selbstversorger, Teilversorger oder Vollversorger). Abweichend von der vorgenannten Vereinbarung der Parteien, ist der Mieter nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem ZEISS Forum berechtigt, selbst Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen anzubieten oder mit in die Räumlichkeiten einzubringen. Sofern der Mieter gemäß der vorhergehenden Bestimmungen selbst Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen in die Räumlichkeiten einbringen oder anbietet, hat der Mieter für die Einhaltung der gaststätten-, lebensmittel- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen und eventuell erforderliche öffentlicherechtliche Erlaubnisse auf seine Kosten einzuholen.

Sollte vom Mieter eine Teil- oder Vollversorgung gewünscht werden, wird durch die Gusto Gourmet GmbH nach Anfrage durch den Mieter ein Angebot an das ZEISS Forum erstellt. Ein von Gusto Gourmet GmbH abweichender Catering-/Party- oder sonstiger Service, darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das ZEISS Forum genutzt werden. Dies gilt auch für die gastronomische Versorgung von Künstlern und die Künstler begleitenden Personen.

§ 10 LÄRMSCHUTZ

Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 85 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitungen des Pegels behält sich die Carl Zeiss AG das Recht der Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.

§ 11 TIERE

Tiere dürfen ohne vorherige Genehmigung von der Carl Zeiss AG nicht in die Räumlichkeiten oder sonstigen Gebäude / das Gelände von der Carl Zeiss AG gebracht werden.

§ 12 KRAFTFAHRZEUGE

Kraftfahrzeuge und Zweiräder (motorisiert oder unmotorisiert) dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen bzw. ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.

§ 13 AUSSCHLÜSSE

Ausgeschlossen sind, sofern nicht für den jeweiligen Einzelfall anderweitig schriftlich vereinbart, Disco-, Faschings- und „Party"-Veranstaltungen, Veranstaltungen mit pornografischem Bezug, sowie Veranstaltungen von Wettbewerbern der Carl Zeiss AG Unternehmensgruppe.